

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Beier (DIE LINKE)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Migration, Justiz und Verbraucherschutz

Rechtsgrundlagen für Abschiebungen zur Nachtzeit in Thüringen

Der in der Presse diskutierte Fall einer nächtlichen Abschiebung in der Nacht vom 14. Dezember 2020 gegen 2.30 Uhr und das damit verbundene Agieren des Landkreises Schmalkalden-Meinigen durch hiesige Ausländerbehörde wirft Fragen auf.

Bei der Umsetzung aufenthaltsbeendender Maßnahmen handelt es sich um die Ausführung von Bundesrecht, welches die Länder durch ihre Ausländerbehörden als eigene Angelegenheit ausführen und dies in der Regel den Kommunen übertragen haben. Im übertragenen Wirkungskreis handeln die Landkreise als untere beziehungsweise unterste Verwaltungsbehörde im Staatsaufbau, womit sie nicht nur der Rechts-, sondern auch der inhaltlichen Fachaufsicht unterliegen. Somit können beziehungsweise dürfen sie sich nicht auf die Selbstverwaltungsgarantie berufen.

Das **Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz** hat die **Kleine Anfrage 7/1900** vom 16. März 2021 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 4. Mai 2021 beantwortet:

Vorbemerkung:

Ein Ausländer ist nach § 50 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) zur Ausreise verpflichtet, wenn er einen erforderlichen Aufenthaltstitel nicht oder nicht mehr besitzt. Abschiebungen sind nach § 58 Abs. 1 AufenthG bundesgesetzlich zwingend vorgeschrieben, wenn die Ausreisepflicht vollziehbar ist, eine Ausreisefrist nicht gewährt wurde oder diese abgelaufen ist, und die freiwillige Erfüllung der Ausreisepflicht nicht gesichert ist oder aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung eine Überwachung der Ausreise erforderlich erscheint.

Zuständig für die Durchführung von Abschiebungen sind die Ausländerbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte. Die Organisation von Abschiebungen nimmt die Zentrale Abschiebestelle (ZAS) im Thüringer Landesverwaltungsamt wahr.

Anders verhält es sich bei Rücküberstellungen nach der Dublin-III-Verordnung. Hier ist eine umfassende Zuständigkeit des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) gegeben. Lediglich die Durchführung der Rücküberstellung erfolgt in Amtshilfe durch die Ausländer- und Polizeibehörden.

1. Welche Vorgaben, Verwaltungsvorschriften, Richtlinien und Erlasse sind durch die Ausländerbehörden bei der Umsetzung aufenthaltsbeendender Maßnahmen gegebenenfalls mit Abweichungsmöglichkeiten zu beachten und wie sind Abweichungen von den genannten Vorschriften zu dokumentieren sowie zu begründen?

Antwort:

Neben den gesetzlichen Regelungen des Aufenthaltsgesetzes (siehe dazu die Vorbemerkung) wurden von dem für das Ausländer- und Asylrecht zuständigen Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz im Erlasswege mehrere Regelungen hinsichtlich der Durchführung von Rückführungsmaßnahmen getroffen.

So wurden mit Erlass des Thüringer Ministeriums für Migration, Justiz und Verbraucherschutz vom 15. Februar 2016 grundsätzliche Regelungen zur Organisation und Durchführung von Abschiebungen normiert. Mit Blick auf Artikel 6 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) und Artikel 3 Abs. 1 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes (UN-Kinderrechtskonvention) wird im vorgenannten Erlass unter anderem bestimmt, dass Abschiebungen von Familien oder alleinerziehenden Elternteilen mit minderjährigen Kindern grundsätzlich so zu organisieren sind, dass der Abholungszeitpunkt nicht zwischen 21:00 Uhr und 5:30 Uhr des Folgetags liegt. Nur im begründeten Ausnahmefall, wie etwa aufgrund zwingender zeitlicher Vorgaben des Zielstaats für die Ankunft der Rückzuführenden, kann eine Abholung innerhalb des oben genannten Zeitraums durchgeführt werden.

Des Weiteren wurde mit Erlass des Thüringer Ministeriums für Migration, Justiz und Verbraucherschutz vom 15. März 2019 die Verfahrensweise hinsichtlich der Durchführung von Abschiebungen und Dublin-Überstellungen bei stationärem Krankenhausaufenthalt der vollziehbar ausreisepflichtigen Person oder eines nahen Angehörigen geregelt. Hiernach liegt bei einem medizinisch indizierten stationären Krankenhausaufenthalt der abzuschiebenden Person regelmäßig Transport- und Flugunfähigkeit vor. Bei einem medizinisch indizierten stationären Krankenhausaufenthalt eines nahen Angehörigen einer abzuschiebenden Person ist eine Rückführung der ausreisepflichtigen Person dann nicht durchzuführen, wenn die Besonderheiten des Einzelfalls, wie etwa eine schwere Erkrankung oder eine bevorstehende Entbindung, aus humanitären Gründen gegen einen bestimmten Abschiebungstermin sprechen.

Darüber hinaus werden Abschiebungen von Minderjährigen beziehungsweise Heranwachsenden aus Jugendhilfeeinrichtungen mit Erlass des Thüringer Ministeriums für Migration, Justiz und Verbraucherschutz vom 11. März 2021 an enge Voraussetzungen geknüpft. So sind Abschiebungen von vollziehbar ausreisepflichtigen Minderjährigen oder Heranwachsenden grundsätzlich unzulässig, wenn der zuständigen Ausländerbehörde Hinweise auf den Aufenthalt einer abzuschiebenden Person in einer Einrichtung der stationären Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII), wie etwa betreute Wohngruppen oder Kinder- und Jugendheime, vorliegen. Sofern sich im Einzelfall erst im Rahmen des Vollzugs der Rückführungsmaßnahme herausstellt, dass es sich beim Aufenthaltsort der ausreisepflichtigen Person um eine stationäre Jugendhilfeeinrichtung handelt, ist die Maßnahme unverzüglich abubrechen. Ausgenommen von den vorgenannten Regelungen sind Personen, bei denen eine vollziehbare Abschiebungsanordnung nach § 58a AufenthG erlassen worden ist, die ausgewiesen worden sind oder bei denen ein schwerwiegendes oder besonders schwerwiegendes Ausweisungsinteresse nach § 54 AufenthG vorliegt.

Etwaige Ausnahmen von den vorgenannten Erlassregelungen werden im Vorfeld von Rückführungsmaßnahmen regelmäßig zwischen der zuständigen Ausländerbehörde und dem Landesverwaltungsamt abgestimmt und dokumentiert.

2. Welche Rechtsgrundlage besteht in Thüringen für ein Betreten und Durchsuchen einer Sammelunterkunft/Wohnung (nach Artikel 13 Abs. 1, 2 und 7 GG) zum Zweck der Durchführung einer Abschiebung)?
3. Gibt es ein Gesetz, das ausdrücklich die Durchsuchung zur Nachtzeit zulässt?

Antwort zu den Fragen 2 und 3:

Mit dem Zweiten Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht vom 15. August 2019 (BGBl. I 2019 S. 1294) wurde § 58 AufenthG um die Absätze 4 bis 10 ergänzt.

Rechtsgrundlage für das Betreten einer Wohnung zum Zweck der Durchführung einer Abschiebung ist § 58 Abs. 5 AufenthG; für die Durchsuchung einer Wohnung zum vorgenannten Zweck ist § 58 Abs. 6 AufenthG die einschlägige Rechtsgrundlage. Eine Durchsuchung im Sinne des § 58 Abs. 6 AufenthG bedarf nach § 58 Abs. 8 AufenthG grundsätzlich einer richterlichen Anordnung.

Nach § 58 Abs. 7 AufenthG darf die Wohnung zur Nachtzeit nur betreten oder durchsucht werden, wenn Tatsachen vorliegen, aus denen zu schließen ist, dass die Ergreifung des Ausländers zum Zweck sei-

ner Abschiebung andernfalls vereitelt wird. Die Organisation der Abschiebung ist keine Tatsache im vorgenannten Sinne.

4. Wurde im Vorfeld der Maßnahmen vom 14. Dezember 2020 eine richterliche Entscheidung gemäß Artikel 13 Abs. 2 GG eingeholt?
5. Sofern eine im vorausgehenden Punkt angesprochene richterliche Entscheidung vorlag, ließ diese erkennen, ob die verfügte Durchsuchungsmaßnahme auch zur Nachtzeit möglich sein soll?

Antwort zu den Fragen 4 und 5:

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 4 und 5 gemeinsam beantwortet. Ein richterlicher Beschluss im Vorfeld der Maßnahme vom 14. Dezember 2020 wurde nicht eingeholt. Dies war auch nicht erforderlich, da keine Durchsuchung der Wohnung im Raum stand.

6. Sofern keine landesgesetzlichen Regelungen für Maßnahmen in der Nachtzeit vorhanden und eine Durchsuchung aber grundsätzlich (mit richterlichem Beschluss) möglich wäre, wie ist dann aber vor dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz die Frage zu entscheiden, ob eine Durchsuchung zur Nachtzeit zulässig ist?
7. Kann aus Sicht der Landesregierung die Gewährleistung einer verwaltungsseitig geplanten Durchführung der Abschiebung zu einer bestimmten Flugzeit oder durch eine abgestimmte Sammelrückführung die hohen Anforderungen für eine Durchsuchung zur Nachtzeit rechtfertigen und wie begründet die Landesregierung ihre Auffassung?

Antwort zu den Fragen 6 und 7:

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 6 und 7 gemeinsam beantwortet. Im Rahmen eines nach § 58 Abs. 8 AufenthG für eine Durchsuchung erforderlichen Beschlusses durch einen Richter wird die Verhältnismäßigkeit im Einzelfall gewürdigt. Bei einer Durchsuchung sowie auch beim Betreten einer Wohnung zum Zwecke der Durchführung einer Abschiebung sind zudem die in § 58 Abs. 7 AufenthG normierten Vorgaben zu beachten. Das bedeutet, dass eine Wohnung zur Nachtzeit nur betreten oder durchsucht werden darf, wenn Tatsachen vorliegen, aus denen zu schließen ist, dass die Ergriffung des Ausländers zum Zweck seiner Abschiebung andernfalls vereitelt wird. Die Organisation der Abschiebung ist keine Tatsache im vorgenannten Sinne.

Unter den Begriff "Organisation" im Sinne von § 58 Abs. 7 Satz 2 AufenthG lässt sich nach Auffassung der Landesregierung allein die interne Organisation einer Überstellung oder Abschiebung subsumieren. Vorgaben der einzelnen EU-Mitgliedstaaten oder Drittstaaten, welche sich der Einflussnahme der beteiligten deutschen Behörden entziehen, wie etwa zwingende zeitliche Vorgaben, fallen danach nicht unter den Begriff der Organisation. Soweit auf Grundlage solcher Vorgaben das Betreten einer Wohnung zur Nachtzeit unvermeidbar ist, stellt dies nach Einschätzung der Landesregierung eine Tatsache im Sinne von § 58 Abs. 7 Satz 1 AufenthG dar.

8. Welche aufsichtsrechtlichen Instrumente werden gegenüber dem Landkreis zum Einsatz gebracht, sofern Erlasse des zuständigen Ministeriums durch den Landkreis beziehungsweise die zuständige Ausländerbehörde ignoriert beziehungsweise ihnen sogar zuwidergehandelt wird? Falls diese Instrumente nicht zur Anwendung kommen, warum nicht?

Antwort:

Die Landesregierung geht davon aus, dass die Ausländerbehörden die bestehenden Erlassregelungen rechtskonform anwenden. Sollte dies im Einzelfall nachweislich nicht der Fall sein, wird das im Rahmen des übertragenen Wirkungskreises vorgenommene Handeln der Ausländerbehörde vom Landesverwaltungsamt als obere beziehungsweise vom Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz als oberste Aufsichtsbehörde geprüft und gegebenenfalls beanstandet.

Adams
Minister